

Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht

Von: "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>
Datum: Donnerstag, 29. März 2018 17:13
An: <liste-muensterland@asyl.org>
Anfügen: Aufenthaltserteilung ohne Pass_ Wohlfahrtsverbände.pdf; Caritas zur-Passbeschaffung_AS-2 2018.pdf; Musteranträge Erteilung-Verlängerung AE für Schutzberechtigte nach § 25 ._.docx
Betreff: [liste-muensterland] WG: Aufenthaltserteilung ohne Pass - Hinweise für die Beratungspraxis

Von: Kerstin Becker <asyl@paritaet.org>
Gesendet: Donnerstag, 29. März 2018 16:40
Betreff: Aufenthaltserteilung ohne Pass - Hinweise für die Beratungspraxis

Verteiler: AK Flüchtlinge, AK Migration, PSZ

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Erfüllung der Passpflicht gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG keine Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 Absatz 1- 3 AufenthG und § 25 Abs. 4a und b AufenthG ist. Davon unberührt bleibt die Pflicht, gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG, an der Beschaffung eines Passes oder sonstigen Identitätspapiers mitzuwirken, sofern dies zumutbar ist.

Rückmeldungen aus der Praxis bestätigen jedoch, dass diese Frage noch immer umstritten ist bzw. von manchen Ausländerbehörden angezweifelt wird.

Aus diesem Grund übersenden wir Euch/Ihnen im Anhang ein mit dem BMI abgestimmtes gemeinsames Schreiben der Verbände der BAGFW, welches auch die Bestätigung dieser Rechtslage durch das BMI per Mail vom 06.07.2017 enthält.

Darüber hinaus finden sich im Anhang noch eine Arbeitshilfe der Caritas sowie ein Musterantrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der Diakonie – vielen Dank hierfür!

Wer sich vertiefend mit dem Thema beschäftigen möchte, kann dies mithilfe des Asylmagazins 1-2/2018 tun, in dem sich mehrere Aufsätze zu diesem Thema finden.

Mit den besten Grüßen für die bevorstehenden Ostertage,

Kerstin Becker
Referentin Flüchtlingshilfe/-politik
Abteilung Migration und Internationale Kooperation

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Telefon: 030 24636-431
Telefax: 030 24636-140
E-Mail: asyl@paritaet.org

<http://www.paritaet.org>

<http://www.facebook.de/paritaet>

<http://www.twitter.com/paritaet>

<https://www.youtube.com/dieparitaeter>



liste-muensterland mailing list
liste-muensterland@asyl.org
<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Hinweise zur Rechtslage für die Beratungspraxis
Bitte um Meldung von Problemfällen an den jeweiligen Bundesverband
(Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Der Paritätische Gesamtverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland)

Die Erfüllung der Passpflicht ist keine Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 Absatz 1- 3 AufenthG und § 25 Abs. 4a und b AufenthG

Die Rückmeldungen aus der aktuellen Beratungspraxis nehmen die Verbände zum Anlass, um das Thema der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Absatz 1- 3 AufenthG erneut aufzugreifen. Dieses Schreiben wird gleichlautend an die Gliederungen aller Mitgliedsverbände der oben genannten Bundesverbände versendet. Es soll zum einen die Rechtslage erläutern.

Zum anderen bitten wir darum, Problemfälle der rechtswidrigen Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis an den jeweiligen Bundesverband zu melden, damit wir das Thema auf politischer Ebene weiter bearbeiten und eine rechtskonforme Handhabung anmahnen können.

Einige Ausländerbehörden begründen die Nichterteilung von Aufenthaltserlaubnissen für subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit nationalen Abschiebungsverboten mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Vorlage eines nationalen Passes. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ist von der Passpflicht als Regelerteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis dann abzusehen, wenn ein Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Erfüllung der Passpflicht besteht. Dies gilt für folgende Personengruppen:

- Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1–3 AufenthG erhalten – also Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen, für die ein (nationales) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG gilt,
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a und b AufenthG

Die Verweigerung einer Ausländerbehörde, die Aufenthaltserlaubnis mit dem Hinweis auf fehlende Passbeschaffungsbemühungen zu erteilen, ist somit rechtswidrig. Gemäß § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist in diesen Fällen ein Ausweisersatz zu erteilen. Dies ist in der Regel der elektronische Aufenthaltstitel, der aber ausdrücklich als Ausweisersatz gekennzeichnet werden muss. Auch die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis darf aus denselben Gründen gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG nicht abgelehnt werden.

Bei der Erteilung sonstiger humanitärer Aufenthaltstiteln kann gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG im Wege des Ermessens ebenfalls von der Passpflicht abgesehen werden.

Davon unberührt bleibt jedoch die Pflicht, gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG, an der Beschaffung eines Passes oder sonstigen Identitätspapiers mitzuwirken, sofern dies zumutbar ist.

Die Verbände haben zu dieser Thematik im vergangenen Jahr bereits mehrfach Informationen unter anderem auch verschiedene E-Mails aus dem BMI an die Gliederungen geschickt. In der hier angehängten umfassenden E-Mail vom 6.07.2017 fasst das BMI nochmals die geltende Rechtslage zusammen. Die dortigen Ausführungen können in ihrer Gesamtheit auch weiterhin genutzt werden.

Trotz all dieser Bemühungen um Klarstellung und Bestätigung gehen weiterhin Problemanzeigen bei den Verbänden ein. Die Sammlung weiterer Praxisrückmeldungen ermöglicht uns, fortlaufend und über die jeweilige LIGA der freien Wohlfahrtspflege mit den zuständigen staatlichen Stellen an einer Lösung zu arbeiten. Wir hoffen so, Rechtssicherheit für die Beraterinnen und Berater vor Ort und selbstverständlich für die betroffenen Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis trotz eines Anspruches nicht erteilt wird, zu erreichen.

Im Übrigen verweisen wir auf den Schwerpunkt des Asylmagazins 1-2/2018, der dieses komplexe Thema für die Beratungspraxis aufgreift.

E-Mail des BMI vom 06.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

[...]

Da bezüglich der Frage, ob und wann von Ausländern die Vorlage eines Passes verlangt werden kann, oftmals Fragen aufkommen, möchten wir klarstellend und ergänzend [zur E-Mail vom 02.05.2017] auf folgende Aspekte hinweisen:

1) Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rolle.

- In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).
- Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgenommen („ist ... abzusehen“). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).

2) Zum anderen können Ausländer, die kein eigenes Reisedokument besitzen, einen deutschen Reiseausweis beantragen, um damit Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen zu können.

- Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (GFK). Ihnen ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zur Erlangung eines Passes, also auch bei ihren Auslandsvertretungen, grundsätzlich unzumutbar.
- Für andere Ausländer (z.B. auch subsidiär Schutzberechtigte) gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

3) Hiervon unberührt bleibt die grundsätzlich nach § 3 AufenthG bestehende Passpflicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in AVV Ziffer 5.3 verwiesen.

Die obigen Ausführungen können in ihrer Gesamtheit auch für weitergehende Darstellungen und Informationen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Referat M3

Aufenthaltsrecht; Humanitäre Aufnahme

Bundesministerium des Innern

Alt Moabit 140, 10557 Berlin

Arbeitshilfe (Stand: Januar 2017)

Verpflichtende Mitwirkung bei der Passbeschaffung, verpflichtende Vorlage eines Passes bei der Ausstellung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln, sowie die Ausstellung deutscher Passpapiere für verschiedene humanitäre Aufenthaltstitel

1) Übersicht

Grundsätzlich sind für die Frage nach der verpflichtenden Vorlage von Pässen drei Paragraphen im AufenthG relevant, die bisweilen vermischt werden:

- Nach § 3 AufenthG muss jede/jeder Ausländer(in) einen Pass oder Passersatz vorlegen könne, um nach Deutschland einzureisen oder sich aufzuhalten (Passpflicht)
- Nach § 5 Abs. 1 S. 4 AufenthG wird die Vorlage eines Passes oder Passersatzes bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen vorausgesetzt.
- Wenn kein Pass vorliegt, ist der/die Ausländer(in) nach § 48 AufenthG verpflichtet, bei der Passbeschaffung mitzuwirken.

Für humanitäre Aufenthaltstitel gelten Ausnahmen von den Regelungen in § 5 Abs. 1 S. 4 und § 48 AufenthG (siehe Spalten 3/4/5 der Tabelle). Die Passpflicht nach § 3 AufenthG besteht von den Aufnahmen unberührt grundsätzlich weiter, wird aber in dieser Arbeitshilfe nicht tiefergehend behandelt.

Manche Aufenthaltstitel berechtigen darüber hinaus zum Erhalt deutscher Pass(ersatz)papiere für Auslandsreisen oder zur Ausstellung eines Ausweisersatzes (Spalte 6).

Aufenthalt nach ...	Wer oder was ist das?	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels?	Passpflicht bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels?	Ausstellung deutscher Pass(ersatz)papiere	Anmerkungen
§ 25 Abs. 1, S. 1 AufenthG	Asylberechtigte nach dem GG	Nein	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG)	Ja, ein Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 28 Abs. 1 GFK)	Die Nutzung, Beantragung oder Verlängerung eines Heimatpasses führt zum Erlöschen des Schutzstatus (§ 72 Abs. 1 S. 1 AsylG) Das Aufsuchen der Heimatbotschaft, z.B. weil ein Pass für eine Eheschließung notwendig ist, sollte daher in jedem Fall mit einem fachkundigen Anwalt/einer fachkundigen Anwältin besprochen werden.
§ 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alternative AufenthG	Ankerkannte Flüchtlinge nach den GFK	Nein	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG)	Ja, ein Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 28 Abs. 1 GFK)	
§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alternative AufenthG	Subsidiär Schutzberechtigte	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Siehe dazu die Auskunft des BMI vom Juni 2017 (s.u.) Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung muss jeweils im Einzelfall belegt werden. Die Beweispflicht liegt bei den Antragstellenden.
§ 25 Abs. 3 AufenthG iV. mit § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	Nationale Abschiebeverbote	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Die Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Die Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Siehe dazu die Auskunft des BMI vom Juni 2017 (s.u.) Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung muss jeweils im Einzelfall belegt werden. Die Beweispflicht liegt bei den Antragstellenden.

Aufenthalt nach ...	Wer oder was ist das?	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels?	Passpflicht bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels?	Ausstellung deutscher Pass(ersatz)papiere	Anmerkungen
§ 23 Abs. 1 AufenthG	Humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Vor Einreise ist ein Visumverfahren zu durchlaufen, in dem ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Ist dieser nicht zumutbar zu beschaffen und ist die Identität der Person geklärt, stellt die Botschaft einen Reiseausweis für Ausländer für max. 3 Monate aus. Die Passpflicht und die Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung bestehen fort. Weitere Informationen: www.resettlement.de
§ 23 Abs. 2 AufenthG	Humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Die Personen müssen vor Einreise ein Visumverfahren durchlaufen, in dem im Regelfall ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Ist der vorgelegte Reisepass ungültig oder nicht anerkannt und die Identität der Person geklärt, kann das BAMF eine Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 S. 2 AufenthG für 6 Monate zulassen. Wenn ein Reisepass nicht zumutbar beschafft werden kann, stellt die Botschaft einen Reiseausweis für Ausländer für max. 3 Monate aus, sofern die Identität geklärt ist. Die Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung besteht fort. Weitere Informationen: www.resettlement.de
§ 23 Abs. 4 AufenthG Gilt auch für Titel nach § 23 Abs. 2 AufenthG, die vor dem 01.08.15 erteilt wurden	Resettlement-Flüchtlinge	Regelmäßig nicht zumutbar (nach der Regelvermutung in § 6 S. 4 AufenthV)	Die Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	Die Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG)	Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV), außer wenn die Passbeschaffung ausnahmsweise als zumutbar und möglich anzusehen ist	§ 6 S. 4 AufenthV enthält die Vermutung, dass die Passbeschaffung im Regelfall nicht zumutbar ist. Hält aber die ABH einen Ausnahmefall für gegeben, kommt der/die Ausländer(in) in die Pflicht, den Pass entweder zu beschaffen oder die Unzumutbarkeit darzulegen. Das Aufsuchen der Heimatbotschaft zur Verlängerung/Erteilung eines Passes hat keine Konsequenzen für den Schutzstatus in Deutschland.

Aufenthalt nach ...	Wer oder was ist das?	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels?	Passpflicht bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels?	Ausstellung deutscher Pass(ersatz)papiere	Anmerkungen
§ 60a AufenthG	Geduldete Keine Aufenthalts-erlaubnis. Geduldete sind vollziehbar ausreisepflichtig	Ja. Bei nicht ausreichender Mitwirkung drohen Beschäftigungsverbote (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2, S. 2 AufenthG), Leistungskürzungen (§ 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG) oder Strafen (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)	Die Ausstellung der Duldung bis zur Ausreise darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	Bei Weiterbestehen der Unmöglichkeit einer Abschiebung darf die Verlängerung nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	In der Regel: Nein	Ausstellung einer Arbeitserlaubnis: Die ABH kann die Ausstellung oder Verlängerung einer Arbeitserlaubnis verweigern, wenn keine ausreichenden Bemühungen zur Passbeschaffung nachgewiesen werden. Wichtig bei der Ausstellung einer Ausbildungsduldung. Auf Antrag kann die Duldung als Ausweisersatz ausgestellt werden, sofern ein Heimatpass nicht vorliegt und nicht zumutbar beschafft werden kann (§ 55 Abs. 1 S. 1 AufenthV)
§ 55 AsylG	Flüchtlinge im Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis	Bis zum rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren bzw. Vollziehbarkeit der Abschiebeandrohung/Abschiebeanordnung: Nein (entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG)	Die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	Die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden.	Im Ermessen der ABH (Zugewiesene), bzw. das BAMF (Wohnverpflichtete in Aufnahmeeinrichtungen) kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht, z.B. Klassenfahrt ins EU-Ausland (§ 6 S. 1 Nr. 4 AufenthV)	Vorhandene Pässe und Identitätsdokumente sind dem BAMF zu überlassen, andernfalls drohen Leistungskürzungen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG i. V. m. § 1a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 AsylbLG). Vorsprachen bei der Heimatbotschaft, um Pässe zu erlangen oder zu verlängern können negative Auswirkungen auf das Asylverfahren haben (analog zu § 72 S. 1 AsylG)
§§ 30 bzw. 32 AufenthG	Aufenthalts-erlaubnis zum Familiennachzug	Ja. Bereits die Ausstellung eines Visums zum Familiennachzug erfordert einen gültigen Pass, bzw. in Ausnahmefällen deutsche Pass(ersatz)papiere	Ja. (§ 5 Abs. 3 AufenthG)	Ja (§ 5 Abs. 3 AufenthG)	In Ausnahmefällen kann vor der Einreise das Konsulat (§ 7 AufenthV), bzw. nach Einreise die ABH einen Reiseausweis für Ausländer (§ 5 AufenthV) ausstellen, wenn die Passbeschaffung nachweislich unmöglich oder unzumutbar ist	Der Status ist abhängig vom Status des Stammberechtigten. In der Beratung sollten die Vor- und Nachteile der Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug, eines Antrags auf Familienasyl, bzw. die Aussichten eines eigenständigen Asylverfahrens geprüft werden.
Je nach Status des Stammberechtigten (§ 25 Abs. 2 S. 1 oder § 25 Abs. 3)	Familienasyl (§ 26 AsylG)	Der Status einer Person mit Familienasyl ist identisch mit dem Status des Stammberechtigten (die Person, die originär als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurde). Bei Ausstellung und Verlängerung des Aufenthaltstitels, sowie der Ausstellung deutscher Pass(ersatz)papiere wird entsprechend der Bestimmungen für den Aufenthaltstitel des Stammberechtigten verfahren.				Der Status ist abhängig vom Status des Stammberechtigten. In der Beratung sollte geprüft werden, ob ein eigenständiger Aufenthaltstitel (z.B. durch ein eigenes Asylverfahren) möglich ist.

2) Auskunft des BMI vom Juni 2017:

Im Frühjahr 2017 häuften sich die Berichte der Flüchtlingsberatungsstellen über Probleme mit der Passpflicht bei der Ausstellung von Aufenthaltstiteln. Im Juni 2017 erhielten die Verbände der BAGFW eine kommunizierte Rückmeldung des BMI, die von verschiedenen Flüchtlingsräten veröffentlicht wurde und auch im Rundschreiben von RA Heinhold (siehe Abschnitt 3) zitiert ist. Das BMI hat im Weiteren eine Klarstellung vorgenommen, aus der die rechtliche Bewertung eindeutiger hervorgeht.

Hierzu aus der Antwort des BMI:

„Da bezüglich der Frage, ob und wann von Ausländern die Vorlage eines Passes verlangt werden kann, oftmals Fragen aufkommen, möchten wir klarstellend und ergänzend auf folgende Aspekte hinweisen:

1) Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rolle.

- In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).
- Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgenommen („ist ... abzusehen“). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).

2) Zum anderen können Ausländer, die kein eigenes Reisedokument besitzen, einen deutschen Reiseausweis beantragen, um damit Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen zu können.

- Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (GFK). Ihnen ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zur Erlangung eines Passes, also auch bei ihren Auslandsvertretungen, grundsätzlich unzumutbar.
- Für andere Ausländer (z.B. auch subsidiär Schutzberechtigte) gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

3) Hiervon unberührt bleibt die grundsätzlich nach § 3 AufenthG bestehende Passpflicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in AVV Ziffer 5.3 verwiesen.“

3) Verwendete und weiterführende Materialien

- Arbeitshilfe von RA Heinhold zum Thema Passbeschaffung und Passpflicht: [link](#)
- Arbeitshilfe von Dr. Carsten Hörich und Stud. Iur. Moritz Putzar-Sattler für den Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt zur Mitwirkungspflichten im Asylverfahren, insbesondere zur Passpflicht und zur Passbeschaffung: [link](#)
- Portal des Projektes „Resettlement“: Informationen zu den Aufenthaltstiteln nach §23 I, § 23 II und § 23 IV: [link](#)
- Urteil des VG Dresden zur Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für subsidiär geschützte Syrer(innen) als Argumentationshilfe: [link](#)
- Übersichten zum Thema Ausbildungsduldung (und in diesem Zusammenhang zum Thema Passbeschaffung)
 - Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverband zur Ausbildungsduldung: [link](#)
 - Arbeitshilfe des Projekt Q, GGUA Münster zur Ausbildungsduldung (mit Links zu den jeweiligen Erlassen der Bundesländer): [link](#)
 - Webinar mit Experten des IvAF-Netzwerks zum Thema Ausbildungsduldung in schulischen Ausbildungsberufen: [link](#)
- Volltexte des AsylG, AufenthG, AsylbLG, AufenthV unter: <https://www.gesetze-im-internet.de>
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG VwV): [link](#)

Erstellt durch:

Deutscher Caritasverband
Referat für Migration und Integration
Postfach 420, 79004 Freiburg
Karlstr. 40, 79104 Freiburg

Ihre Ansprechpartnerin:

Sophia Stockmann
Durchwahl: 0761 200-672
Telefax: 0761 200-211
E-Mail: sophia.stockmann@caritas.de
www.caritas.de

Musteranträge auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für schutzberechtigte Personen, denen aufgrund des Fehlens eines gültigen Nationalpasses die Aufenthaltserlaubnis verweigert wird

Die folgenden Musteranträge richten sich als Arbeitshilfe an Berater*innen. Sie können gemeinsam mit den betroffenen Personen ausgefüllt und ggf. auch mit einem amtlichen Antragsformular verbunden werden.

Die Anträge dienen zur Durchsetzung des Anspruchs auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Personen,

- bei denen im Asylverfahren subsidiärer Schutz zuerkannt oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt wurde,
- deren Schutzstatus seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bislang nicht rechtskräftig widerrufen oder zurückgenommen wurde¹,
- die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt. 2 oder Abs. 3 AufenthG beantragen oder bereits in Besitz einer solchen sind und sie verlängern lassen wollen,
- die keinen gültigen Nationalpass und keinen Passersatz (z.B. Reiseausweis für Ausländer*innen) besitzen und
- **bei denen die Ausländerbehörde mündlich oder schriftlich die Vorlage eines Nationalpasses als Bedingung für die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis angedeutet oder konkret verlangt hat.**

Die Anträge zielen darauf ab, dass die Ausländerbehörde im Falle der Ablehnung einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid erlässt. Da eine Nichterteilung bzw. Nichtverlängerung in den genannten Konstellationen in der Regel rechtswidrig wäre, wie auch das Bundesinnenministerium schriftlich bestätigt hat², kann in der Praxis das bloße Einfordern eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides bzw. die Androhung einer Klage genügen, um die beanspruchte Verlängerung zu erhalten.³

Sollte die Ausländerbehörde dennoch weiterhin die Aufenthaltserlaubnis verweigern, kann gegen einen etwaigen Ablehnungsbescheid mittels Widerspruch (sofern landesrechtlich zulässig) bzw. mittels einer Klage vor dem Verwaltungsgericht vorgegangen werden. Hierbei muss die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist eingehalten werden. Ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht beigefügt, gilt eine Frist von einem Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO). Wenn die Ausländerbehörde auf einen Antrag nicht reagiert, kann eine Untätigkeitsklage in Erwägung gezogen werden.⁴ Etwaige Klageverfahren sollten mithilfe spezialisierter Rechtsanwält*innen durchgeführt werden.

¹ Rücknahme und Widerruf müssen durch gesonderten BAMF-Bescheid ergehen.

² Siehe beigefügte Email des BMI vom 06.07.2017

³ Es sei denn, es besteht ausnahmsweise der unwahrscheinliche Fall eines Ausschlussgrundes nach § 5 Abs. 4 AufenthG („Ausweisungsinteresse“, z.B. bei Terrorismusverdacht, politisch oder religiös motivierter Gewaltausübung) oder - im Falle des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG - liegen ausnahmsweise die Ausschlussgründe des § 25 Absatz 3 Satz 2 (bei zumutbarer Ausreisemöglichkeit bzw. bei wiederholtem und gröblichem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten) oder des § 25 Abs. 3 S. 3 Buchstabe a) bis d) AufenthG (u.a. bei „Straftaten von erheblicher Bedeutung“) vor.

⁴ Dies setzt in der Regel u. a. eine 3-monatige Untätigkeit seitens der Behörde voraus.

Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sollten **unbedingt vor Ablauf** der bestehenden Aufenthaltserlaubnis eingereicht werden.⁵ Auf diese Weise wird eine sog. „Fiktionswirkung“ ausgelöst. Das bedeutet, dass im Falle des Ablaufs des bestehenden Aufenthaltstitels der Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag bzw. bis zur Erteilung des neuen Aufenthaltstitels weiter als erlaubt gilt (§ 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörde hat in diesen Fällen eine Fiktionsbescheinigung auszustellen (§ 81 Abs. 5 AufenthG).

Ausländer*innen, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bestreiten können, sind von den Gebühren für die Erteilung bzw. Verlängerung befreit (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV). In diesen Fällen ist ggf. der Leistungsbescheid vorzulegen.

Achtung: Die folgenden Musteranträge beziehen sich u. a. auch auf die Ausstellung eines Ausweisersatzes. Hierzu sind die Ausländerbehörden nach § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG in den genannten Konstellationen verpflichtet. **Mit einem solchen Ausweisersatz sind jedoch keine Auslandsreisen möglich.**

Um Auslandsreisen durchführen zu können, bedarf es – im Falle eines fehlenden gültigen Nationalpasses – der gesonderten Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer*innen („grauer Pass“). Hierzu muss der Ausländerbehörde gegenüber glaubhaft gemacht werden, dass ein Nationalpass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§ 5 AufenthV). Dieser Vortrag ist in der Regel individuell zu begründen, so dass es dafür keinen Musterantrag geben kann. (Fürchten z.B. syrische oder eritreische Staatsangehörige Repressalien des Regimes gegen sich oder ihre Familienmitglieder*innen, wenn sie bei der Botschaft einen Nationalpass beantragen, müssen sie das individuell darlegen. Etwas anderes gilt z.B. bei somalischen Staatsangehörigen. Diese können gem. Allgemeinverfügung des BMI vom 6.4.2016 keinen anerkannten Nationalpass beschaffen, so dass sie allein deshalb einen Reiseausweis für Ausländer*innen beantragen können.)

Die Frage, ob ein Nationalpass oder ein Reiseausweis für Ausländer*innen beantragt werden soll, ist in den genannten Konstellationen unabhängig von der Erteilung bzw. der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu beurteilen und kann zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

Stand: April 2018

Herausgeber: Diakonie Deutschland

Verfasser*innen: Falko Behrens, Referent Migrationsrecht Diakonie Schleswig-Holstein,
Maria Bethke, Referentin für Asylverfahrensberatung Diakonie Hessen

⁵ Da der rechtzeitige Zugang des Antrages ggf. die Fiktionswirkung auslöst, sollte, „um auf Nummer sicher zu gehen“ ein Einschreiben mit Rückschein oder mit Empfangsbestätigung in Erwägung gezogen werden, jedenfalls sollte zumindest ein Fax gesendet werden, um den Zugang belegen zu können. Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen (§ 81 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Musterantrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis für schutzberechtigte Personen, denen aufgrund des Fehlens eines gültigen Nationalpasses die Aufenthaltserlaubnis verweigert wird

[Im ersten Satz des Antrages muss im Falle des subsidiären Schutzes „§ 25 Abs. 2 2. Alt.“, im Falle eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG „§ 25 Abs. 3 AufenthG“ eingetragen werden. Die darüber hinaus gelb markierten Stellen müssen ausgefüllt werden, wenn die Beantragung auch für ein etwaiges Kind/ etwaige Kinder gilt. Ansonsten sind sie zu löschen. Für etwaige Ehepartner*innen ist ggf. ein gesonderter Antrag zu stellen.]

Name, Vorname Antragsteller*in
Geburtsdatum
Geburtsort
Straße, Hausnummer
PLZ Ort
Aktenzeichen der ABH [falls bekannt]

[Ggf. Name/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Aktenzeichen Kind/er]

An die

Ausländerbehörde

Adresse

- vorab per Fax -

Datum

Aufenthaltserlaubnis - Antrag auf Erteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 2 2. Alt. / nach § 25 Abs. 3] AufenthG [für mich und mein o.g. Kind/meine o.g. Kinder].

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind mit der Zuerkennung des Schutzstatus durch das BAMF erfüllt. Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG, kommt es bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG nicht an (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Nach § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist in den Fällen nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG ein Ausweisersatz auszustellen. Ich bitte insoweit um Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) in Gestalt eines Ausweisersatzes. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich um Mitteilung.

Für den Fall einer Ablehnung bitte ich um einen rechtsbehelfsfähigen schriftlichen Bescheid, der ausreichend begründet ist.

[Unterschrift Antragsteller*in]

Musterantrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für schutzberechtigte Personen, denen aufgrund des Fehlens eines gültigen Nationalpasses die Verlängerung verweigert wird

[Die gelb markierten Stellen müssen ausgefüllt werden, wenn die Beantragung auch für ein etwaiges Kind/ etwaige Kinder gilt. Ansonsten sind sie zu löschen. Für etwaige Ehepartner*innen ist ggf. ein gesonderter Antrag zu stellen.]

Name, Vorname Antragsteller*in
Geburtsdatum
Geburtsort
Straße, Hausnummer
PLZ Ort
Aktenzeichen der ABH [falls bekannt]

[Ggf. Name/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Aktenzeichen Kind/er]

An die

Ausländerbehörde

Adresse

- vorab per Fax -

Datum

Aufenthaltserlaubnis - Antrag auf Verlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis [für mich und mein oben aufgeführtes Kind/meine oben aufgeführten Kinder].

Nach § 8 Abs. 1 AufenthG gelten für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften wie für die Erteilung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung meiner Aufenthaltserlaubnis bestehen nach wie vor: Mein Schutzstatus/unser Schutzstatus wurde seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht widerrufen und nicht zurückgenommen. Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG, kommt es bei der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG nicht an (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Nach § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist in den Fällen nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG ein Ausweisersatz auszustellen. Ich bitte insoweit um Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) in Gestalt eines Ausweisersatzes. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich um Mitteilung.

Für den Fall einer Ablehnung bitte ich um einen rechtsbehelfsfähigen schriftlichen Bescheid, der ausreichend begründet ist.

[Unterschrift Antragsteller*in]